

# Richtlinien

## Für die Versorgung von elektrischen Speicherheizungen zu den Bedingungen eines Sonderabkommens

1. Die Größe der Speicherheizungsanlagen ist nach DIN EN 12831 (Verfahren zur Berechnung der Norm-Heizlast) vorzunehmen.

**Die Aufladezeit beträgt 8 Stunden**

2. Speicherheizungsanlagen mit einem Anschlusswert von  $\geq 10 \text{ kW}$  sind mit einer witterungsabhängigen Aufladeautomatik auszurüsten.

Es ist eine **Rückwärtssteuerung** zu verwenden.

3. Erfordert der Anschluss der Speicherheizungsanlage eine Verstärkung des Hausanschlusses, so hat der Anschlussnehmer die anfallenden Kosten, sowie einen eventuellen Baukostenzuschuss zu zahlen.
4. Eine getrennte Messung der Energie ist immer erforderlich.
5. In jedem Fall ist eine Schalteinrichtung (Schaltschütz) vorzusehen, welche die Aufladung der Speicherheizungsanlage auf die festgelegte Zeit begrenzt. Die Steuerung dieser Schalteinrichtung übernimmt unsere Rundsteueranlage.
6. Die Installation ist nach unserer Planhilfe Nr.: 3 auszuführen.
7. Im Übrigen gelten die „Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB), sowie unsere „Sonderabkommen für elektrische Speicherheizungen“ in Ihrer jeweils gültigen Fassung.
8. Änderungen dieser Richtlinien behalten wir uns vor.